

**Kinderschutz Konzeption der  
Integrativ Kita Lummerland**



**Integrativ Kita Lummerland**

**Johannes- Möller-Str. 14**

**49124 Georgsmarienhütte**

**Träger: Ev.-luth. Kirchenkreis Melle - Georgsmarienhütte**

# **Kinderschutz Konzeption**

## **Integrativ Kita Lummerland**

**Aktualisierte Fassung vom 08.06.2023**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Lummerland stellt sich vor
2. Was ist ein Kinderschutz Konzept?
3. Träger und Verantwortung
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Unsere Prävention
  - 5.1. Partizipation
  - 5.2. Beschwerdemanagement
  - 5.3. Rolle der Kita/Krippe und der päd. Fachkraft im präventiven Kinderschutz
  - 5.4. Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz
6. Verhaltenskodex / Haltung  
Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
  - 6.1. Verhaltensregelung Kinder untereinander
  - 6.2. Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber
  - 6.3. Verhaltensregelung in Kita/Krippe Team
7. Intervention und Umgang bei Verdacht
8. Personalverantwortung
  - 8.1. Erweitertes Führungszeugnis
  - 8.2. Verpflichtungserklärung
9. Fortbildungen /Supervision
10. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen
11. Quellennachweis
12. Anhang

## 1. Lummerland stellt sich vor

Die Integrativ Kindertagesstätte Lummerland eröffnete 1994 mit zwei Integrationsgruppen, einer Vormittags- und einer Ganztagsgruppe. 86 Kinder wurden von 10 pädagogischen und heilpädagogischen Fachkräften betreut.

Im Laufe der Zeit ist aus „Lummerland“ eine Ganztageseinrichtung mit drei Integrationsgruppen, in der z.Zt. 79 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren betreut werden, davon 12 mit erhöhtem Förderbedarf.

Im Jahr 2009 eröffnete die Krippe „Klein Lummerland“ ihre erste Gruppe in einem Neubau am Gebäude der Kita.

In einer Regelgruppe werden 15 Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren betreut. Aufgrund des hohen Bedarfes erfolgte 2012 der Anbau einer weiteren Gruppe, die seit 2014 eine integrative Krippenbetreuung mit insgesamt 10 Kindern ermöglicht. Insgesamt werden in der Krippe 25 Kinder betreut, davon drei mit erhöhtem Förderbedarf.

Aufgrund der intensiven Integrationsarbeit sind wir in unserer gesamten Einrichtung in der Lage optimale Rahmenbedingungen auch für unsere Regelkinder zu schaffen. Dies zeigt sich unter anderem in der auf 18 Kinder reduzierten Gruppengröße und dem erhöhten Personalschlüssel durch eine heilpädagogische Fachkraft in den Integrationsgruppen, sowie in der Möglichkeit Ausstattung, Spiel- und Therapiematerialien flexibel an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen.

Die Geschichte von „Jim Knopf und Lukas dem Lokomotivführer“ findet sich in den Gruppennamen und überall in der Einrichtung in Symbolen, Spielmaterial oder Büchern wieder. Sie bietet Kindern und Erwachsenen Identifikationsmöglichkeiten und unterstützt das Gefühl der Zusammengehörigkeit.

## 2. Was ist ein Kinderschutz Konzept?

„Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es schon heute.

Kinder haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.

Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt behandelt zu werden, als gleichwertige Partner.“

2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz §45 SGB BVIII in Kraft.

Dies beinhaltet, dass jede Kindertagesstätte (u.a. Institutionen) über ein Kinderschutzkonzept verfügen muss, um weiterhin die Betriebserlaubnis für den Betrieb zu erhalten.

Ziel unseres Kinderschutzkonzeptes ist,

den **Kindern**,

dem in der Einrichtung tätigen **Personal** (Fachkräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, externe Kräfte),

den **Eltern**

größtmögliche Sicherheit, Schutz und Handlungsanleitungen zu geben.

Es soll eine Prävention und Intervention von (sexuellen) Übergriffen und/oder Kindeswohlgefährdung und /oder Diskriminierung sein.

Das Konzept gibt eine Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich Betroffene zu begleiten und zu unterstützen.

Es soll ebenso das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen.

Mit dem Kinderschutzkonzept schaffen wir ein gemeinsames Verständnis, dass für alle verbindlich ist.

# SCHUTZ KONZEPT

Wofür?

... für den Träger  
(-> Auftrag)

Zeitfaden  
für uns  
MITARBEITER

... für die Eltern  
(-> Sicherheit)

... für die KINDER  
(-> Schutz)

- Haltung
- Grenzverletzung
- Reflexion / Supervision
- Fallbesprechungen

... für die Öffentlichkeit  
(-> Transparenz)

Was steht drin?

- Inhaltliche des Konzepts
- allg. Rahmenbedingungen

rechtliche Grundlagen

Grundrechte der Kinder

Rechte und Pflichten der MA

Haltung der MA

- Verhaltenskodex
- Transparenz
- Ausweisung

"Im halbsinnigen  
Verständnis  
der Möglichkeiten  
von Maßnahmen"

Transparenz von allem

Prävention

Partizipation

Schutzzone für Kinder

Verhaltenskodex

Zusammenarbeit mit umliegenden Institutionen

Ablauf von Hilfsmaßnahmen...

von

wem?

Team

TRÄGER

GESETZGEBER

ELTERN & KIND

Wer schützt die päd. Fachkräfte

mit wem?

Team

Kinderschutzbeauftragte

Leitung

Therapeuten

Eltern

Kinder

Kinderschutzbund

Jugendamt

SPFH

Träger

Referentin

### **3. Träger und Verantwortung**

Träger der Einrichtung:

Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte  
Meller Landstraße 55  
49086 Osnabrück

Die Integrativ – Kita Lummerland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Geschäftsführung des Kirchenkreis Melle - Georgsmarienhütte.

Betriebswirtschaftliche Leitung: Herr Björn Weinrich

Pädagogische Leitung: Anke Fuchs

Im Sinne von Jesus Christus der gesagt hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Mk.10,14

Der Träger und die Geschäftsführung unserer Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen für eine gelingende Bildung, Erziehung, Betreuung der Kinder.

Mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen können sie ggf., die betreuten Kinder vor Übergriffen schützen.

Sie sind gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Landesjugendamt, verantwortlich.

Es liegt in Träger- und Geschäftsverantwortung, alle Mitarbeitenden über Regeln und Abläufe im Fall von Kindeswohlgefährdung/ Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu informieren.

## **Selbstverpflichtung des Trägers**

Einleitung „Im Geist Jesu Christi hat jedes einzelne Kind ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes.“

Diese Aussage findet sich in unserer täglichen Arbeit wieder und macht deutlich, dass das Kind mit seiner gesamten Persönlichkeit bei uns im Mittelpunkt steht. Ganzheitlicher Kinderschutz und das Wohl der Kinder sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern in unseren Einrichtungen – Orte, an denen eine Kultur von Achtsamkeit, Wertschätzung und Sicherheit gelebt wird.

Die Mitarbeiter\*innen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst – ganzheitlicher Kinderschutz umfasst den Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt innerhalb der Einrichtung sowie im familiären Kontext.

Als Träger von Kindertageseinrichtungen nehmen wir unsere Verpflichtung - den gesetzlichen Schutzauftrag zu erfüllen – wahr.

Als Träger der Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte verpflichten wir uns:

- dass die UN-Kinderrechte und UN-Behindertenkonventionen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden
- dass niemand auf Grund seiner Vulnerabilität, Religion, Herkunft, Sprache, seines Geschlechts oder auf Grund von Äußerlichkeiten diskriminiert wird
- dass in unseren Kitas Vielfalt als Bereicherung unseres Miteinanders erlebt werden kann und jeder in seiner Entwicklung individuell begleitet und gestärkt wird
- dass Kinder in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden und ihre Selbstbestimmungsrechte gewahrt werden
- dass Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Kindern auf eine grenzachtende Kommunikation – mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung achten
- dass Mitarbeitende präventive Maßnahmen des Kinderschutzes und der Resilienzstärkung kennen und anwenden
- dass regelmäßig Schulungen der Mitarbeitenden stattfinden, um Risikofaktoren zu erkennen und zu beheben
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so dass Mitarbeitende sich regelmäßig mit dem Leitbild, den Bausteinen ihres einrichtungsinternen Kinderschutzkonzeptes sowie mit dem Kinderschutzkonzept „Prävention und Intervention“ des Kirchenkreises MelleGeorgsmarienhütte auseinandersetzen können
- dass in den Kindertagesstätten eine Feedbackkultur des achtsamen Sehens und Handelns gelebt wird
- dass in den Kindertagesstätten, das Recht auf Beschwerde durch ein Beschwerdeverfahren geregelt ist

- bei der Planung von Raumkonzepten auf Aspekte wie z.B. Schutz, Intimsphäre, Sicherheit, Freiraum und Rückzug zu achten

#### **4. Gesetzliche Grundlagen**

##### §1 SGB VIII – Recht auf Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. (...) 2. (...) 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen 4. (...) Das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt. Garantspflicht: Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution. Garantpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger haben.

##### §8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### § 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

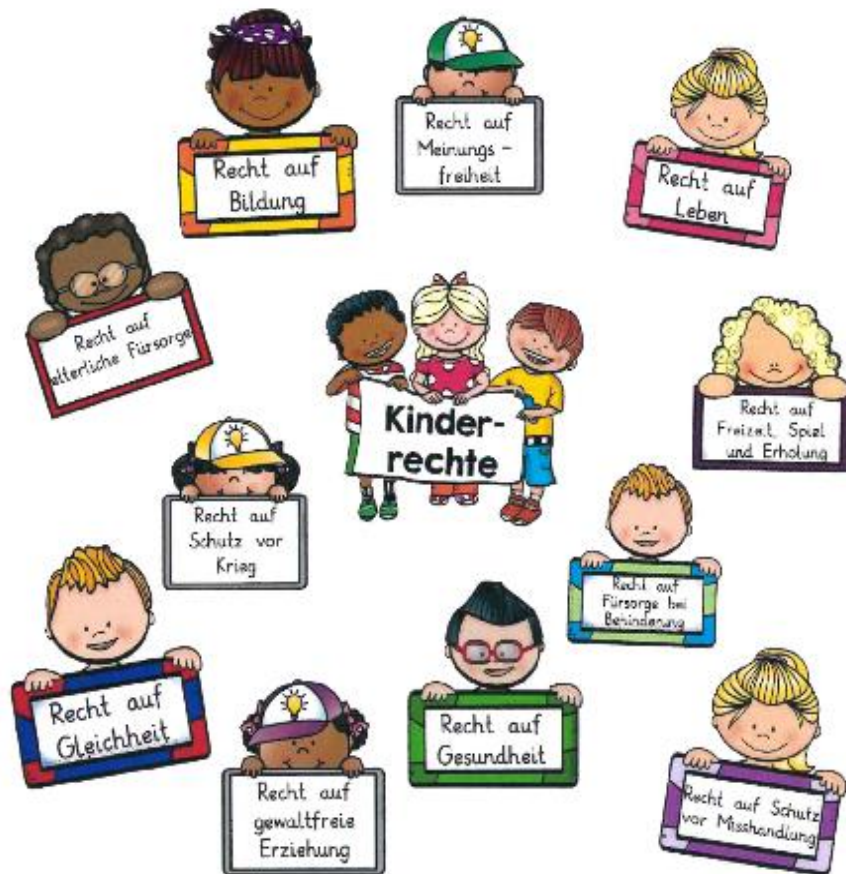
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## § 47 SGB VIII

Meldepflicht eines Einrichtungsträgers bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Eine Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.



[https://www.mieriesuperklasse.de/selten/2\\_unterrichtsseiten/geschichte/kinderrechte/die\\_10\\_wichtigsten\\_kinderrechte.html](https://www.mieriesuperklasse.de/selten/2_unterrichtsseiten/geschichte/kinderrechte/die_10_wichtigsten_kinderrechte.html)

## 5. Unsere Prävention

"Miteinander achtsam leben! " Das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit.

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit

Was heißt Prävention? Warum ist sie wichtig?

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. (Jörg Maywald, 2015)

Unser Bildungsauftrag sagt aus, dass "sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu fördern sind.

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen. Diese Vorsorgemaßnahmen sind im Bildungsplan mit eingebunden und beinhalten, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie im Bildungsprozess einzubeziehen und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

Nur wenn Kinder ihre Bedürfnisse selbstbewusst wahrnehmen, sich äußern können und ihnen der Raum zum Zuhören, sowie Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen und Hilfe zu holen.

Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

"Kinder die im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdung geschützt." (Jörg Maywald, 2015)

Durch Präventionsprojekte haben Kinder zwischen 5 und 7 Jahren die Möglichkeit, frühzeitig zu lernen, wie sie selbst mit Konflikten, Belästigungen, Bedrohungen und Gewalt erfolgreich umgehen können.

## 5.1. Partizipation

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Sie werden nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt. Projekte erfolgen unter Einbeziehung der Interessen der Kinder.

Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen. Uns ist es wichtig, das im Tagesablauf ausreichend Phasen des Freispiels und der Ruhe enthalten sind. Die Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung.

## 5.2. Beschwerdemanagement

### Beschwerden durch die Kinder

Wir, das Team der Integrativ Kita und Krippe „Lummerland“, bieten den Kindern viele Gelegenheiten um im Dialog über ihre Emotionen, Empfindungen zu sprechen. Wir sind uns bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden sie nonverbal durch Mimik, Gestik und Körperhaltung geäußert.

Mit unserer Gesprächsbereitschaft signalisieren wir den Kindern, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden.

Erarbeitung eines Projektes zum Thema ist geplant.

### Beschwerden durch andere Personengruppen

Werden von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge über das Verhalten eines Teammitgliedes gemeldet, gibt es eine Handlungsabfolge:

Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll

Gespräch mit betroffenen Kräften, mit Protokoll

Information an Träger

ggf. Meldung §47

## 5.3. Rolle der Kita/Krippe und der pädagogischen Fachkraft im präventiven Kinderschutz

Prävention bietet Kindern die Möglichkeit frühzeitig zu lernen, wie sie selbst mit Konflikten, Belästigungen, Bedrohungen und Gewalt erfolgreich umgehen können.

In der Kita/Krippe wollen wir die Selbstwirksamkeit der Kinder stärken. Dies geschieht unter anderem durch Zuhören, in Beziehung gehen, Grenzen wahrnehmen und akzeptieren.

Hierbei lernt das Kind sich selbst, sowie seinen Körper kennen und ihm zu vertrauen.

#### 5.4. Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern (in der Regel) sind für die Kinder die wichtigsten Bezugspersonen.

Voraussetzung für ein gutes Gelingen der Präventionsarbeit ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

In Elterngesprächen stärken und ermutigen wir sie in ihrer Erziehungskompetenz. Dabei orientieren wir uns an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien und reagieren angemessen auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an Familien.

## **6. Verhaltenskodex / Haltung**

In unserer Einrichtung achten wir auf die Gestaltung verlässlicher Beziehungen zwischen Mitarbeiter\*innen und den Kindern.

Wir legen Wert auf eine Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit, in der jedes einzelne Kind geschätzt und geachtet wird.

Unser pädagogisches Handeln wird verantwortet von pädagogischen Fachkräften, die sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Dabei verfolgen wir einen Ansatz der pädagogischen Vielfalt, die ein erkennbares Merkmal eines gelebten Menschenbildes ist.

### **Verhaltensregeln**

Für den Umgang mit Nähe und Distanz bedarf es verbindliche Umgangsregeln, die frühzeitig Übergriffe erkennen lassen und ein notwendiges und gezieltes Eingreifen gewährleistet.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz in besonderen und sensiblen Situationen finden in folgenden Punkten statt:

Das Verhalten von Personal und Kindern miteinander.

Der Umgang mit Konsequenzen und seinen Folgen.

Das Verhalten der Kinder untereinander, der Eltern und Kindern miteinander und die Zusammenarbeit im Team.

Sensible Situationen sind das Begleiten von Toilettengängen, das Wechseln der Windeln, An-, Aus- und Umziehen der Kinder, die Essenssituationen, das Trösten, das Leisten von erster Hilfe, die Schlafbegleitung, Einzelgespräche, Förderungen und Angebote in Einzelsituationen.

Klare Verhaltensregeln sind hierfür wichtig und die Einhaltung dieser unbedingt notwendig.

In einer Ampel ordnen wir Verhaltensweisen grünem (päd. richtigem) Verhalten, gelbem (päd. kritischem) Verhalten und rotem (päd. falsches bis strafbares) Verhalten zu.

Die Wahrnehmungen und Grenzen der Kinder werden ernst genommen und nicht entwürdigt. Jedes Kind wird respektiert

Unsere verbale und nonverbale Kommunikation, beruflicher Art und entsprechend unseres Auftrages, sind der Altersgruppen angepasst.

Alle Situationen werden von den Mitarbeitern\*innen sprachlich begleitet, sowie aufmerksam, sensibel und individuell gestaltet. Wir fragen die Kinder nach ihren Bedürfnissen und stehen ihnen wertschätzend, emphatisch und vertrauensvoll zur Seite. Ihrer Intimsphäre wird weder emotional noch körperlich verletzt.

Die Mitarbeiter\*innen der Integrativ Kita Lummerland achten auf die Einhaltung ihrer Vorbildfunktion und auf die Wahrung eigener Grenzen.

Sie achten ebenso auf die Einhaltung der Grenzen, bei Kindern, die aus eigenem Antrieb viel Nähe suchen, und handeln verantwortungsbewusst und pädagogisch angemessen.

### **Verhaltensregeln für Kinder untereinander**

Kinder haben das Recht sich auf die Regeln und auf die eigenen Grenzen zu berufen. Es gibt einen geschützten Rahmen für kindliche Entdeckungen, in Bezug auf die Neugier und sexuelle Entwicklung der Kinder. Die Erforschung des eigenen Körpers und die Neugier der körperlichen Entwicklung trägt zur eigenen Identitätsentwicklung bei.

Die Handlungen und Spiele des einen Kindes können für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend wahrgenommen werden. Hier liegt das Augenmerk besonders darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergreifend stattfindet.

Ein Verhaltenskodex für Kinder untereinander bedarf prägnanter Regeln.

### **Verhaltensregeln für Eltern und Kinder**

In unserer Einrichtung begegnen sich Menschen unterschiedlicher Kultur und familiären Hintergrund. Ein respektvoller Umgang miteinander, die Einhaltung bestehender Regeln sind die Basis, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

### **Verhaltensregeln für Mitarbeiter\*innen und Kinder**

Die Kontaktaufnahme der Mitarbeiter\*innen zu den Kindern ist altersgerecht und angemessen.

Wir hören uns die Anliegen der Kinder an und respektieren sie.

Die Körperhygiene findet nur in angemessener Form und nur bei Kindern, die hierbei Unterstützung brauchen statt.

Die Mitarbeitenden begeben sich auf Augenhöhe der Kinder (Perspektivwechsel)

### **Verhaltensregeln für Mitarbeiter\*innen untereinander**

Wir, im Team der Integrativ-Kita Lummerland, gehen respektvoll und rücksichtsvoll miteinander um.

Uns ist unsere Vorbildfunktion bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, unsere Wortwahl, unsere Mimik und Gestik.

Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.

Gegenseitige Unterstützung und Reflektion in unserer pädagogischen Arbeit sind für uns selbstverständlich. Diese findet u.a. in intensiven Gesprächen mit Gruppenmitarbeiter\*innen oder/und in der Supervision einzelner Gruppenteams statt.

Wir wahren den Datenschutz, gegenüber Mitarbeiter\*innen als auch gegenüber Familien.



Wir als Mitarbeiter\*innen reflektieren unsere Beziehungsgestaltung, unsere Regeln zu Nähe und Distanz untereinander.

In regelmäßigen Teamsitzungen setzen wir uns mit diesen Themen auseinander und werden in Teamtage durch professionelle Referent\*innen zum Thema Kinderschutz prozessorientiert begleitet.

**Aufgabe:**

— Was wollen wir auf gar keinen Fall in unserer Kita?

---

**Formulierungen für das Schutzkonzept/  
Verhaltenskodex**

Wir akzeptieren keine Gewalt in jeglicher Form:  
Kein Zwang, keine Diskriminierung, kein Mobbing,  
Keine Rücksichtslosigkeit, keine Vorurteile,  
Keine Ausgrenzung

Das eigene Befinden ernstgenommen wird  
und wir einen Raum haben mit Überforderung  
umzugehen.

Wir sind sensibel gegenüber jeglicher Arten von  
Grenzverletzungen und reagieren auf Grundlage  
des ausgearbeiteten Handlungsplanes.

Wir gestalten ein Umfeld ohne Angst,  
das sich Wohlfühlens und  
empathischen ~~Zuhörens~~  
Zusammenlebens.

Soennecken eG  
Soennecken-Platz  
33691 Overath  
www.soennecken.de

**Soennecken**

Herst.-Nr. 1138  
Bestell.-Nr. 155 0225 02

## 7. Intervention und Umgang bei Verdacht

Je nach Situation (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII);

Grenzverletzungen, Übergriffe durch Kinder in der Einrichtung; Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und fachliches Fehlverhalten durch ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende (§ 47 SGB VIII) braucht es eine entsprechende Intervention.

### Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder umfasst „alle Formen der häuslichen Gewalt, der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, (insbesondere) innerhalb eines von Verantwortung, vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“ World Health Organization: Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, Geneva 1999 S. 15

Wir unterscheiden die folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder:

**Körperliche Gewalt** ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren, Hierzu zählt auch gesundheitsgefährdende Tradition (weibliche Genitalverstümmelung).

**Sexuelle Gewalt** ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material. Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

- Täter\*in geht strategisch vor
- Täter\*in nutzt Macht – und Abhängigkeitsverhältnis aus
- Täter\*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen
- Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes

Im strafrechtlichen Sinn ist sexuelle Gewalt im deutschen Recht eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174ff StGB).

- Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (unter 14 Jahren) sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 14 Jahren mit Jugendlichen (14 -18 Jahren) sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 18 Jahren mit Jugendlichen (14-18 Jahre) sind strafbar, wenn diese für finanzielle oder materielle Gegenleistungen erbracht werden.
- Täter\*innen über 21 Jahre machen sich darüber hinaus strafbar, wenn der/die Jugendliche unter 16 Jahren gegenüber dem/der Täter/in nicht zur sexuellen

Selbstbestimmung fähig ist. Notwendige Grundlage ist dabei nicht eine generelle fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, sondern die spezielle – gegenüber dem/der Täter/in – fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

**Psychische Gewalt** umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernde Umgebung.

**Ausbeutung** umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern, und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

**Vernachlässigung** beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

Unser Kinderschutzkonzept richtet sich gegen all diese Formen von Gewalt.

### **Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII**

1. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr
2. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.

#### **Bei akuter Kindeswohlgefährdung:**

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden dokumentiert.

#### **Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung**

Werden die Informationen zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fachberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach §8a SGB VIII, dennoch sind Beobachtungen und deren Dokumentation weiter sinnvoll.

1. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne eine Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
2. Danach erfolgt eine Überprüfung durch die Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
3. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kita Leitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung Jugendamt) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflicht wird in diesem Zusammenhang erbeten.
4. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die anschließend den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne Schweigepflichtentbindung der Eltern.  
Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.
5. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hinwirkt.

### **Handlungsbedarf §8a SGB VIII**

Als erster Schritt wird das Gespräch mit dem Sorgeberechtigten und/oder Betreuungsperson des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- Grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes.

### **Handlungsbedarf § 47 SGB VIII**

Wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita/Krippe besteht:

- Die Klärung des Sachstandes
- Dokumentation aller vorliegenden Fakten

- Informationsweitergabe an Leitung und die Bevollmächtigten vom Träger sowie die pädagogische Leitung vom KA Osnabrück
- Fachliche Beratung durch insoweit erfahrene Kraft
- Meldung an Aufsichtsbehörde
- Treffen von Absprachen über das weitere Verfahren und einzuleitende Maßnahmen, sowie deren Dokumentation (Täter-Opfer-Schutz, Hilfs- und Beratungsangebote intern und extern) – alle Betroffenen werden in Kenntnis gesetzt.

## **9. Personalverantwortung**

### **9.1. Einstellungsverfahren**

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter\*innen sind die Leitung und die pädagogische Leitung, sowie die Mitarbeitervertretung beteiligt.

Mit der Entscheidung einer Einstellung werden sowohl die pädagogischen Fähigkeiten als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz berücksichtigt.

### **9.2. Erweitertes Führungszeugnis**

Alle in der Einrichtung beschäftigten Kräfte (auch Küchen- und Reinigungspersonal) sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert.

### **9.3. Verpflichtungserklärung**

Die Mitarbeitenden der Einrichtung werden eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex beinhaltet.

## 10. Fortbildungen /Supervision

Das vorliegende Kinderschutz Konzept ist eine fortlaufende Fassung. Einzelnen Schwerpunkte werden immer wieder prozessorientiert ausgearbeitet, vertieft und überarbeitet.

Am 24. März 2023 fand die erste „Inhouse“ Fortbildung „Sensibilisierung und Verhaltenskodex“, mit professioneller Unterstützung einer Referentin – in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Niedersachsen des Kinderschutzbund - statt.

Die Einrichtungsleitung und stellvertretende Leitung schulten sich, im Laufe des Prozesses, weiter: z. Beispiel: „Auf dem Weg zum Schutzkonzept - Afterwork-Veranstaltung des Landesjugendamtes Niedersachsen in Kooperation mit Okay! Schutzkonzepte 12.4./13.4.2023“

Des Weiteren haben wir mit der Qualifizierungsinitiative der Nifbe „Vielfalt leben und erleben“ begonnen. Mit der Zusage erhalten wir im Laufe des Jahres 2023 die Möglichkeit zu weiteren „Inhouse“ Maßnahme im Umfang von bis zu 28 UE.

Die Maßnahmen werden in Kooperation mit regionalen Bildungsträgern durchgeführt.

Geplante bzw. angedachte Themen sind:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Macht – Adultismus
- Haltung
- Beschwerdemanagement
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Selbstreflexion der päd. Arbeit
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verhaltensampel

Eine päd. Fachkraft aus der Kindertagesstätte hat im Januar 2023 die Zertifizierung zur Kinderschutzfachkraft erreicht.

## **11.Zusammenarbeit mit externen Fachstellen**

Deutscher Kinderschutzbund /  
Kinderschutzzentrum  
Familienhebammen und Beratungsstelle bei Misshandlung,  
Vernachlässigung, sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen,  
Goethering 5, 49074 Osnabrück,  
Tel. 0541 330 360

[Kinderschutzbund – Osnabrück](#)

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,  
Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung  
Georgsmarienhütte  
Glückaufstraße 2, 49124 Georgsmarienhütte,  
Tel. 05401- 50 21

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,  
Tel. 0541 501-31 94

Sozialraumteam 6  
Oeseder Str. 76, 49124 Georgsmarienhütte  
Tel. 05401-501- 946 - 0  
Leitung: Herr Voigtmann

### **Weitere Beratungseinrichtungen:**

Familienberatungsstelle der  
Arbeiterwohlfahrt (AWO) Osnabrück  
Schloßstraße 22 A, 49074 Osnabrück,  
Tel. 0541 20 19 38 – 40

Psychologische Beratungsstelle  
für Eltern, Kinder und Jugendliche in der  
Diözese Osnabrück,  
Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück,  
Tel. 0541 420 61

Diakonisches Werk



Integratives Beratungszentrum Melle,  
Riemsloher Straße 5, 49324 Melle,  
Tel. 05422 940 080

Diakonisches Werk  
Psychologische Beratungsstelle  
für Familien- und Erziehungsberatung,  
Lohstraße 11, 49074 Osnabrück,  
Tel. 0541 760 189 00

Kinderhaus Wittlager Land gGmbH  
Ambulante Hilfen,  
Gartenstraße 1, 49163 Bohmte

Die Medizinische Kinderschutzhotline  
ist ein deutschlandweites und kostenloses  
Angebot für medizinisches Fachpersonal,  
Angehörige der Kinder- und Jugendhilfe und  
Familiengerichte bei Verdachtsfällen von  
Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und  
sexuellen Kindesmissbrauch.

[www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de)

Kinderhospital Osnabrück  
Iburger Straße 187, 49082 Osnabrück,  
Tel. 0541 560 20

Niedergelassene Kinderärztinnen/-ärzte  
Niedergelassene Kinder- und  
Jugendpsychotherapeutinnen/-therapeuten

[www.arztauskunft-niedersachsen.de](http://www.arztauskunft-niedersachsen.de)

Polizeiinspektion Osnabrück  
Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück,  
Notruf 110, 0541 - 327-21 15

[Home - Osnabrück gegen Gewalt](#)

## **Bundesweite Adressen:**

### **Initiative „Kein Raum für Missbrauch“**

[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

Auf der Homepage der Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gibt es unter anderem kostenlose Materialien für KITAS zu Schutzkonzepten.

### **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:**

**0800 / 22 55 530**

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

### **Hilfeportal Sexueller Missbrauch**

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Das Portal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

## **12. Quellennachweis**

Konzeption Integrativ Kita Lummerland

QMSK Integrativ Kita Kummerland

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen Internet: [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII Niedersächsisches Landesjugendamt Juni 2022

Die Kita – ein sicherer Ort DGUV Kinder Kinder (Ausgabe 3/18)

Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen. Erstellt Herbst 2018.

Kinderschutz Konzept Katholisches Kinderhaus Bockhorn

Kindeswohlgefährdung (Jörg Maywald, 2015)

## **13. Anhang**

Gesetztexte

Infolyer Sozialraum

Meldebogen §47

Handlungsplan aus QMSK, erstellt von Anke Fuchs aus dem Jahr 10/2020

So erreichen Sie uns...

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Do.: von 8 - 14 Uhr  
Fr.: von 8 - 13 Uhr

Und nach telefonischer Absprache auch außerhalb unserer Öffnungszeiten!

**Sozialraum 1:**  
Lange Straße 99  
49573 Quakenbrück  
Tel. 0541/501-941-3  
Fax: 0541/501-6-9410  
Leitung: Herr Hagemann

**Sozialraum 2:**  
Markt 7  
49593 Bersenbrück  
Tel. 0541/501-942-0  
Fax: 0541/501-6-9420  
Leitung: Herr Tollene

**Sozialraum 3:**  
Muschstraße 8a  
49595 Blansche  
Tel. 0541/501-943-0  
Fax: 0541/501-6-9430  
Leitung: Frau Blankert

**Sozialraum 4:**  
Märching 13  
49191 Dohm  
Tel. 0541/501-944-0  
Fax: 0541/501-6-9440  
Leitung: Frau Dieckmann

**Sozialraum 5:**  
Gartenstr. 1  
49163 Bohmte  
Tel. 0541/501-945-0  
Fax: 0541/501-6-9450  
Leitung: Herr Neypendress

**Sozialraum 6:**  
Dezeder Straße 77  
49124 Gönningsteden/Litte  
Tel. 0541/501-946-0  
Fax: 0541/501-6-9460  
Leitung: Herr Voigtmann

**Sozialraum 7:**  
Wibgarten 1  
49324 Meile  
Tel. 0541/501-947-0  
Fax: 05422/45357  
Leitung: Frau Maler

**Sozialraum 8:**  
Große Straße 1  
45136 Bad Iburg  
Tel. 0541/501-948-0  
Fax: 0541/501-6-9480  
Leitung: Frau Pießeyer

**Noch ein Tipp:**

- Wenn Sie sicher sein wollen,
  - Ihren Ansprechpartner anzutreffen,
  - nicht zu warten
  - und ggf. erforderliche Unterlagen dabei zu haben
- rufen Sie uns bitte vorher an.**

Welches Sozialraumteam ist für Sie zuständig?



Fachdienst Jugend

Beraten

Schützen

Fördern

Gemeinsam zu einer guten Lösung!

Wir sind vor Ort mit unseren Sozialraumteams für Sie da!

Für Kinder, Jugendliche und Familien!

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Jugend  
Am Südgelweg 1  
49692 Osnabrück  
info@lko.osn.de  
www.landkreis-osnabrueck.de



**Wir sind ...**

8 Teams von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.

**Wir bieten ...**

Beratung und Unterstützung bei persönlichen und familiären Problemen. Wir helfen selbst weiter oder vermitteln Hilfen durch kompetente Netzwerkpartner. Die Beratung ist kostenfrei.

**Wir arbeiten ...**

bürgernah an 8 Standorten im Landkreis Osnabrück (sog. Sozialraumbüros). Wir arbeiten eng mit unseren Kooperationspartnern vor Ort zusammen. Ihnen steht ein fester Ansprechpartner zur Verfügung.

**Wir garantieren ...**

Ihnen, dass die uns in Beratungsprozessen anvertrauten Informationen vertraulich behandelt werden. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

**Wir stellen ...**

den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicher.



**Wir sind für Sie da ...**

- wenn Sie Beratung in Erziehungsfragen oder bezüglich der Entwicklung Ihres Kindes wünschen.
- bei Fragen des partnerschaftlichen und familiären Zusammenlebens.
- bei Trennung und Scheidung, sowie bei Regelungen des Sorge- und Umgangsrechtes.
- um Ihnen Informationen über Vereine, Institutionen und Angebote für Familien in Ihrer Region zu geben.
- wenn Beratung und Unterstützung im jugendgerichtlichen Verfahren erforderlich ist (Jugendgerichtshilfe).
- bei der Vermittlung zur Ableistung gemeinnütziger Dienste (Sozialstunden).
- wenn Sie sich Sorgen um Kinder und Jugendliche in Ihrer Familie oder Ihrem Umfeld machen.



**Was Sie noch wissen sollten...**

Über die Beratung im Einzelfall hinaus, fördern und unterstützen wir mit unseren Sozialraumteams auch präventive Gruppenangebote.



Soften Sie hierzu Fragen haben, können Sie gerne Kontakt zu uns aufnehmen.

